

**Landrätliche  
Finanzaufsichtskommission**

An den Landrat

---

Glarus, 9. September 2010

**Bericht zu**

- A. Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden (Finanzkontrolle)**
- B. Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Legislaturplanung)**
- C. Änderung des Gemeindegesetzes**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Finanzaufsichtskommission behandelte die Änderung des Finanzhaushaltgesetzes an ihrer Sitzung vom 9. September 2010 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Marianne Lienhard, Elm

Mitglieder: LR Roland Schubiger, Glarus  
LR Ernst Disch, Ennenda  
LR Hanspeter Toggenburger, Linthal  
LR Andreas Kreis, Glarus  
LR Franz Landolt, Näfels  
LR Aydin Elitok, Bilten  
LR Thomas Hefti, Schwanden

Entschuldigt: LR Hans Schnyder, Netstal

An den Sitzungen nahmen weiter teil:

RR Rolf Widmer, Departement Finanzen und Gesundheit  
Hansjörg Dürst, Ratschreiber  
Andreas Schiesser, Finanzverwalter  
Walter Züger, Departement Volkswirtschaft und Inneres  
Dieter Elmer, Finanzkontrolle

Das Sitzungsprotokoll wurde von Frau Isabella Mühlemann, Staatskanzlei, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

Bericht des Regierungsrates an den Landrat vom 31. August 2010

## 1. Grundsätzliches

Mit dieser Vorlage konnte bereits die neue Landratsverordnung in Bezug auf die Zuweisung von Vorlagen an die Kommissionen getestet werden, falls diese Gesetzesänderungen verschiedener Departemente beinhalten. Das Hauptanliegen dieser Vorlage war die Schaffung eines Gesetzes für die Finanzkontrolle. Dies wurde anlässlich der Revision des Finanzhaushaltgesetzes noch verschoben. Sinnvollerweise können gleichzeitig auch weitere Anpassungen vorgenommen werden, welche sich aufdrängen. Die Vorsitzende hatte die Möglichkeit, an einer Vernehmlassungssitzung unter der Leitung von Ratsschreiber H.J. Dürst teilzunehmen. Dabei war man sich einig, dass die Finanzkontrolle die unterstützende Stelle der FAK ist. In Absprache mit dem Präsidenten der Kommission Finanzen und Steuern, welche eigentlich für Gesetzesänderungen im Finanzbereich zuständig wäre, wurde entschieden, diese Vorlage durch die FAK zu behandeln. Der Landratspräsident hat diesem Vorgehen zugestimmt und diese Vorlage unserer Kommission zugewiesen. In diesem Sinne beantragt die FAK Eintreten auf diese Vorlage.

## 2. Allgemeine Bemerkungen

### A. Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und seiner Gemeinden (Finanzkontrolle)

Die Finanzaufsichtskommission unterstützt den Antrag des Regierungsrates bezüglich Aufnahme der gesetzlichen Bestimmungen zur Finanzkontrolle in das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und seiner Gemeinden. Ein separates Finanzaufsichtsgesetz drängt sich nicht auf, da das Gemeindegesetz die Organisation der Finanzaufsicht in den Gemeinden regelt. Die von der FAK beantragten Änderungen sind nicht grundsätzlicher Natur und gehen aus dem Antrag hervor.

### B. Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Legislaturplanung)

Die FAK empfiehlt die vom Regierungsrat vorgeschlagene Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Legislaturplanung) unverändert zur Annahme.

### C. Änderung des Gemeindegesetzes

Die FAK beantragt einstimmig Rechnung und Voranschlag (Budget), wie bisher vorgesehen durch die Gemeindeversammlung beschliessen zu lassen. Das Recht der Rechnungsabnahme soll der Gemeindeversammlung auch in Gemeinden mit Gemeindeparlament nicht entzogen werden. Aus der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Variante wird die Streichung der periodischen Kenntnisnahme der Finanzplanung durch die Kommission diskutiert.

Mit 6 Ja- und 2 Nein-Stimmen beantragt die FAK die periodische Kenntnisnahme der Finanzplanung durch die Gemeindeversammlung nicht zu streichen und beantragt Art. 47 des Gemeindegesetzes wie folgt zur Annahme:

Aktuelle Fassung	Fassung per 1.1.2011	Vorschlag (Variante) RR	Antrag FAK
<p>Art. 47*1) <i>Ordentliche Gemeindeversammlungen</i>  <sup>1</sup> Die Ortsgemeinde und die Schulgemeinde halten mindestens zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, eine ordentliche Gemeindeversammlung ab.  <sup>2</sup> Sie beschliessen spätestens bis zum 30. Juni über die Rechnung des Vorjahres und bis zum 15. Dezember über den Voranschlag und den Steuerfuss für das folgende Jahr. An der Herbstversammlung nehmen sie periodisch auch Kenntnis von der Finanzplanung.  <sup>3</sup> Der Tagwen und die Kirchgemeinde halten mindestens einmal jährlich im Frühjahr eine ordentliche Gemeindeversammlung ab. Sie beschliessen spätestens bis zum 30. Juni über die Rechnung des Vorjahres und über den Voranschlag für das laufende Jahr. Die Kirchgemeinde setzt dabei auch den Steuerfuss fest.</p>	<p>Art. 47 <i>Ordentliche Gemeindeversammlungen</i>  <sup>1</sup> Die Gemeinden ohne Gemeindeparlament halten mindestens zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, eine ordentliche Gemeindeversammlung ab. Sie beschliessen spätestens bis zum 30. Juni über die Rechnung des Vorjahres und bis zum 15. Dezember über den Voranschlag sowie den Steuerfuss für das folgende Jahr. An der Herbstversammlung nehmen sie periodisch auch Kenntnis von der Finanzplanung.  <sup>2</sup> Gemeinden mit Gemeindeparlament und Kirchgemeinden halten mindestens jährlich eine ordentliche Gemeindeversammlung ab. Sie beschliessen spätestens bis 30. Juni über die Rechnung des Vorjahres und über den Voranschlag für das laufende Jahr. Sie setzen dabei auch den Steuerfuss fest und nehmen periodisch Kenntnis von der Finanzplanung.</p>	<p>1 (unverändert zur Fassung per 1.1.2011)</p> <p><sup>2</sup> Gemeinden mit Gemeindeparlament und Kirchgemeinden halten mindestens jährlich eine ordentliche Gemeindeversammlung ab. Sie beschliessen <del>spätestens bis 30. Juni</del> über die Rechnung des Vorjahres und über den Voranschlag für das folgende laufende Jahr. Sie setzen dabei auch den Steuerfuss für das Folgejahr fest <del>und nehmen periodisch Kenntnis von der Finanzplanung.</del></p>	<p>1 (unverändert zur Fassung per 1.1.2011)</p> <p><sup>2</sup> Gemeinden mit Gemeindeparlament und Kirchgemeinden halten mindestens jährlich eine ordentliche Gemeindeversammlung ab. Sie beschliessen über die Rechnung des Vorjahres und über den Voranschlag für das folgende Jahr. Sie setzen dabei auch den Steuerfuss für das Folgejahr fest und nehmen periodisch Kenntnis von der Finanzplanung.</p>

Weil das zuständige Gemeindeorgan für die Genehmigung der Rechnung und des Voranschlages die Gemeindeversammlung bleiben soll, wird auf die in der Vorlage vorgeschlagenen Änderungen der Art. 22, Art. 23 Abs. 4, Art. 52 Abs. 3 und Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden und Art. 41 Abs. 1 Bst. e des Gemeindegesetzes nicht eingetreten.

Der Änderung von Art. 79 Abs. 1 Bst. d wird unverändert zugestimmt.

### 3. Antrag

Die Finanzaufsichtskommission beantragt dem Landrat zuhanden der Landsgemeinde nachstehenden Gesetzesänderungen gemäss ihrem Antrag zuzustimmen:

Fassung Regierungsrat	Antrag Finanzaufsichtskommission
<p><b>A. Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden</b></p> <p>(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2011)</p> <p><b>I.</b></p> <p>Das Gesetz vom 3. Mai 2009 über den Finanzhaushalt des Kantons und seiner Gemeinden wird wie folgt geändert:</p> <p><b>Art. 11 Abs. 2</b> <sup>2</sup> Er [der Finanz- und Aufgabenplan] ist im Kanton dem Landrat <b>jeweils mit dem Budget</b> zur Genehmigung zu unterbreiten. In den Gemeinden bestimmt die Gemeindeordnung das Verfahren.</p> <p><b>Art. 22</b> <i>Zuständigkeit</i> Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat erstellt die Jahresrechnung und legt sie dem Landrat bzw. <b>dem zuständigen Gemeindeorgan (Rechnungsbehörde)</b> zur Genehmigung vor</p> <p><b>Art. 23 Abs. 4</b> <sup>4</sup> Zum Vergleich sind der <b>Rechnungsbehörde</b> auch die Zahlen der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung des Vorjahres sowie die Zahlen des zur Jahresrechnung gehörenden Budgets aufzuzeigen.</p> <p><b>Art. 52 Abs. 3</b> <sup>3</sup> Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat hat der <b>Rechnungsbehörde</b> Kreditüberschreitungen anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung zu begründen und um Entlastung zu ersuchen.</p> <p><b>Art. 53 Abs. 4</b> <sup>4</sup> Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat erstattet der <b>Rechnungsbehörde</b> über die Posten nach den Absätzen 2 und 3 anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung Bericht.</p>	<p><b>Art. 11 Abs. 2</b> Unverändert zur Fassung des RR.</p> <p><b>Art. 22</b> Nicht eintreten.</p> <p><b>Art. 23 Abs. 4</b> Nicht eintreten.</p> <p><b>Art. 52 Abs. 3</b> Nicht eintreten.</p> <p><b>Art. 53 Abs. 4</b> Nicht eintreten.</p>

**Art. 79 Abs. 1 Bst. d**

<sup>1</sup> (Dem Regierungsrat bzw. dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über das Haushaltswesen. Die Aufsichtsbehörde ist insbesondere zuständig für)

d. den Entwurf des Budgets, der Verpflichtungskredite, der Nachtrags- und Zusatzkredite sowie der Jahresrechnung ~~zuhanden des Parlaments;~~

*neuer Untertitel:*

**1. Finanzkontrolle des Kantons; Stellung, Rechte und Pflichten**

**Art. 82 (neu)**

*Stellung*

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons. Sie unterstützt:

- a. den Landrat bei der Ausübung der Oberaufsicht über Verwaltung und Rechtspflege,
- b. den Regierungsrat, die Departemente, die Staatskanzlei und die Verwaltungskommission der Gerichte bei der Ausübung der Dienstaufsicht über die Verwaltung.

<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle ist fachlich selbstständig und unabhängig und in ihrer Revisionsstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Sie legt jährlich ein Revisionsprogramm fest.

<sup>3</sup> Die Finanzkontrolle ist administrativ der Staatskanzlei zugewiesen.

**Art. 83 (neu)**

*Leitung*

Die Finanzkontrolle wird von einer in Revisionsfragen der öffentlichen Verwaltung ausgewiesenen Fachperson geleitet.

**Art. 84 (neu)**

*Beizug von Sachverständigen*

Die Finanzkontrolle kann im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse oder aufgrund eines Auftrages der landrätlichen Finanzaufsichtskommission oder der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission aussenstehende Sachverständige beiziehen.

**Art. 79 Abs. 1 Bst. d**

Unverändert zur Fassung des RR.

**Art. 82 (neu)**

Unverändert zur Fassung des RR.

**Art. 83 (neu)**

Unverändert zur Fassung des RR.

**Art. 84 (neu)**

Unverändert zur Fassung des RR.

**Art. 85 (neu)**

*Dokumentation, Datenzugriff*

Beschlüsse und Verfügungen des Landrates, des Regierungsrates, der Rechtspflege, der Departemente und Dienststellen, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle unaufgefordert zuzustellen.

**Art. 86 (neu)**

*Mitwirkungspflicht*

<sup>1</sup> Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

<sup>2</sup> Alle zu prüfenden Stellen sind verpflichtet, ihr sämtliche erforderlichen Unterlagen vorzulegen und jede Auskunft zu erteilen.

<sup>3</sup> Das Zurückhalten von Informationen und Unterlagen unter Berufung auf das Amtsgeheimnis ist ausgeschlossen.

**Art. 87 (neu)**

*Anzeigepflicht*

Werden durch die Departemente oder die Staatskanzlei oder durch die Verwaltung der Rechtspflege Mängel von grundsätzlicher und wesentlicher finanzieller Bedeutung festgestellt, melden sie diese unverzüglich der Finanzkontrolle.

**Art. 88 (neu)**

*Geschäftsverkehr*

Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit der landrätlichen Finanzaufsichts- und Geschäftsprüfungskommission, dem Regierungsrat, der Rechtspflege, den Departementen und Verwaltungseinheiten sowie den der Finanzaufsicht unterstellten Organisationen und Personen ausserhalb der Verwaltung des Kantons.

**Art. 85 (neu)**

Unverändert zur Fassung des RR.

**Art. 86 (neu)**

Unverändert zur Fassung des RR.

**Art. 87 (neu)**

Unverändert zur Fassung des RR.

**Art. 88 (neu)**

Unverändert zur Fassung des RR.

neuer Untertitel:

## 2. Revision

### Art. 89 (neu)

#### Aufsichtsbereich

<sup>1</sup> Der Aufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich abweichender Regelung in Spezialgesetzen:

- a. die kantonale Verwaltung einschliesslich der unselbständigen Anstalten des Kantons,
- b. die Verwaltung der Rechtspflege,
- c. die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gesellschaften und Anstalten des Kantons.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Körperschaften, Organisationen, Unternehmungen und Personen, denen der Kanton eine öffentliche Aufgabe überträgt, Abteilungen oder Finanzhilfen gewährt, an denen er sich finanziell beteiligt oder über welche er Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen hat, unter die Aufsicht der Finanzkontrolle stellen.

<sup>3</sup> Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht gemäss Absatz 1 Buchstabe c zusätzlich zu den Prüfungen der ordentlichen Revisionsstellen aus. Ihre Tätigkeit beschränkt sich jedoch auf die Einsichtnahme der Jahresberichte, Jahresrechnung und Revisionsberichte. Sie stimmt ihre Tätigkeit mit den Organen ab, die Prüfungsaufgaben wahrnehmen. Weitergehende Prüfungen kann die Finanzkontrolle nur im Auftrag der entsprechenden gesetzlichen Organe durchführen.

<sup>4</sup> Die aussenstehenden Organe der Revision stellen ihre Revisionsberichte der Finanzkontrolle zu.

### Art. 90 (neu)

#### Revisionsgrundsätze; Revisionskriterien

<sup>1</sup> Die Prüfung durch die Finanzkontrolle erfolgt nach allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen.

<sup>2</sup> Geprüft wird die Einhaltung der Grundsätze der Haushaltführung gemäss Artikel 8 dieses Gesetzes.

### Art. 89 (neu)

#### Aufsichtsbereich

<sup>1</sup> Der Aufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich abweichender Regelung in Spezialgesetzen **des Kantons und des Bundes**:

- a. die kantonale Verwaltung einschliesslich der unselbstständigen Anstalten des Kantons,
- b. die Verwaltung der Rechtspflege,
- c. die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gesellschaften und Anstalten des Kantons.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann **bei** Körperschaften, Organisationen, Unternehmungen und Personen, denen der Kanton eine öffentliche Aufgabe überträgt, Abteilungen oder Finanzhilfen gewährt, an denen er sich finanziell beteiligt oder über welche er Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen hat, ~~unter die Aufsicht der Finanzkontrolle stellen~~ **Prüfungen durch die Finanzkontrolle anordnen**.

<sup>3</sup> Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht gemäss Absatz 1 Buchstabe c zusätzlich zu den Prüfungen der ordentlichen Revisionsstellen aus. Ihre Tätigkeit beschränkt sich jedoch auf die Einsichtnahme der Jahresberichte, Jahresrechnung und Revisionsberichte. Sie stimmt ihre Tätigkeit mit den Organen ab, die Prüfungsaufgaben wahrnehmen. Weitergehende Prüfungen kann die Finanzkontrolle nur im Auftrag der entsprechenden gesetzlichen Organe durchführen.

<sup>4</sup> Die aussenstehenden Organe der Revision stellen ihre Revisionsberichte der Finanzkontrolle zu.

### Art. 90 (neu)

Unverändert zur Fassung des RR.

**Art. 91 (neu)****Tätigkeit**

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle ist insbesondere zuständig für:

- a. die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes auf allen Stufen des Vollzugs des Budgets,
- b. die Prüfung der Jahresrechnung, der separaten Rechnungen der Amtsstellen, Anstalten und Betriebe des Kantons und der selbstständigen Anstalten des Kantons,
- c. die Beurteilung des Controlling (Art. 64 f.) hinsichtlich Vollständigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit,
- d. die Vornahme von besonderen Prüfungen wie System-, Rechts- und Projektprüfungen insbesondere in den Bereichen Bau und Informatik,
- e. die Prüfung der Wirkungsrechnungen bei durch Leistungsaufträge gesteuerten Verwaltungseinheiten (Art. 26 RVOG),
- f. die Prüfungen im Auftrage des Bundes.

<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle ist bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst, die Haushalts- und Inventarführung beizuziehen.

<sup>3</sup> Bei Aufträgen des Bundes übt die Finanzkontrolle die Aufsicht gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundes aus.

<sup>4</sup> Die Finanzkontrolle darf nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden.

**Art. 92 (neu)****Besondere Aufträge und Beratung**

<sup>1</sup> Die landrätliche Finanzaufsichts-, die Geschäftsprüfungskommission, der Regierungsrat, die Departemente, die Staatskanzlei und die obersten kantonalen Gerichte können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beiziehen.

<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, sofern die Durchführung des Auftrages besondere Fachkenntnisse erfordert, mit dem ordentlichen Personalaufwand nicht gewährleistet werden kann oder die ordentliche Revisionstätigkeit darunter leidet.

**Art. 91 (neu)****Tätigkeit**

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle ist insbesondere zuständig für:

- a. die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes auf allen Stufen des Vollzugs des Budgets,
- b. die Prüfung der Jahresrechnung, der separaten Rechnungen der Amtsstellen, Anstalten und Betriebe des Kantons und der selbstständigen Anstalten des Kantons, **soweit nicht eigene Revisionsstellen im Sinne von Art. 89 Abs. 3 mit der Prüfung beauftragt sind,**
- c. die Beurteilung des Controlling (Art. 64 f.) hinsichtlich Vollständigkeit, Wirksamkeit und Angemessenheit,
- d. die Vornahme von besonderen Prüfungen wie System-, Rechts- und Projektprüfungen insbesondere in den Bereichen Bau und Informatik,
- e. die Prüfung der Wirkungsrechnungen bei durch Leistungsaufträge gesteuerten Verwaltungseinheiten (Art. 26 RVOG),
- f. die Prüfungen im Auftrage des Bundes.

<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle ist bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst, die Haushalts- und Inventarführung beizuziehen.

<sup>3</sup> Bei Aufträgen des Bundes übt die Finanzkontrolle die Aufsicht gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundes aus.

<sup>4</sup> Die Finanzkontrolle darf nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden.

**Art. 92 (neu)**

Unverändert zur Fassung des RR.

*neuer Untertitel:*

### **3. Berichterstattung, Beanstandungen, Mängelbehebung**

#### **Art. 93 (neu)**

##### *Berichterstattung*

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle und dem betroffenen Departement, bei wesentlichen Feststellungen dem Regierungsrat oder der Verwaltungskommission der Gerichte die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit.

<sup>2</sup> Bei für die Ausübung der Oberaufsicht wesentlichen Vorkommnissen informiert sie zudem die landrätlichen Finanzaufsichts- oder Geschäftsprüfungskommissionen.

#### **Art. 94 (neu)**

##### *Beanstandungen*

<sup>1</sup> Stellt die Finanzkontrolle Mängel von nicht bloss untergeordneter Bedeutung fest, so informiert sie über ihre Beanstandungen die zuständigen Departemente bzw. die Verwaltungskommission der Gerichte.

<sup>2</sup> Kommt die geprüfte Stelle den Anordnungen zur Behebung der Mängel nicht fristgerecht nach oder lehnt sie sie ab, so unterbreitet die Finanzkontrolle den Fall dem zuständigen Departement, bzw. der Verwaltungskommission der Gerichte und setzt eine Nachfrist zur Behebung des Mangels.

<sup>3</sup> Kommt auch das Departement den Anordnungen der Finanzkontrolle nicht nach, unterbreitet die Finanzkontrolle die Beanstandung dem Regierungsrat zum Entscheid.

<sup>4</sup> Wird eine Beanstandung vom Regierungsrat oder von der Verwaltungskommission der Gerichte nicht fristgerecht erledigt oder abgelehnt, so setzt die Finanzkontrolle die Finanzaufsichts- oder die Geschäftsprüfungskommission des Landrates davon in Kenntnis.

#### **Art. 95 (neu)**

##### *Laufende Verfahren*

Bis zur Erledigung einer Beanstandung der Finanzkontrolle darf die geprüfte Stelle ohne Zustimmung des Regierungsrates bzw. der Verwaltungskommission der Gerichte weder neue Verpflichtungen eingehen noch Zahlungen leisten, welche Gegenstand des Kontrollverfahrens bilden.

#### **Art. 93 (neu)**

Unverändert zur Fassung des RR.

#### **Art. 94 (neu)**

Unverändert zur Fassung des RR.

#### **Art. 95 (neu)**

Unverändert zur Fassung des RR.

<p><b>Art. 96 (neu)</b>  <i>Strafbare Handlungen</i>  Entdeckt die Finanzkontrolle eine strafbare Handlung, meldet sie diese unverzüglich dem Regierungsrat bzw. der Verwaltungskommission der Gerichte, welche die gebotenen Massnahmen treffen.</p> <p><i>neuer Untertitel:</i>  <b>4. Finanzkontrolle der Gemeinden und der übrigen Organisationen</b></p> <p><i>Art. 83 bisher zu 97</i></p> <p><b>IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b></p> <p><i>Art. 84–88 bisher zu 98–102</i></p> <p><b>Art. 99 Abs. 2</b>  <sup>2</sup> Die heutigen Regelungen betreffend die kantonale Finanzkontrolle gelten bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen gemäss den Artikeln 82 ff. weiter.</p> <p><b>II.</b></p> <p>Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.</p> <p><b>B. Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung</b></p> <p>(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2011)</p> <p><b>I.</b></p> <p>Das Gesetz vom 2. Mai 2004 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung wird wie folgt geändert:</p> <p><b>Art. 3 Abs. 3</b>  <sup>3</sup> Der Regierungsrat legt dem Landrat spätestens bis zur ordentlichen Beratung des Voranschlags sein Legislaturprogramm, <b>welches auf den Planungen gemäss dieser Bestimmung beruht, zur Genehmigung vor</b>; er erstattet zugleich Bericht über die Verwirklichung des für die vorangehende Legislatur erstellten Programms.</p>	<p><b>Art. 96 (neu)</b>  Unverändert zur Fassung des RR.</p> <p><b>Art. 99 (neu)</b>  Unverändert zur Fassung des RR.</p> <p><b>Art. 3 Abs. 3</b>  Unverändert zur Fassung des RR.</p>
---	--

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft

**C. Änderung des Gemeindegesetzes**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2011)

**I.**

Das Gemeindegesetz vom 3. Mai 1992 wird wie folgt geändert:

**Art. 41 Abs. 1 Bst. e**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind zuständig für:

e. die Genehmigung der Rechnungen der Gemeinde, ihrer Betriebe und Anstalten und die Genehmigung der Berichte des Rechnungsprüfungsorgans **soweit in Gemeinden mit Gemeindeparlament nicht die Gemeindeordnung ein anderes Organ für zuständig bestimmt;**

**Art. 47 Abs. 2**

<sup>2</sup> Gemeinden mit Gemeindeparlament und Kirchgemeinden halten mindestens jährlich eine ordentliche Gemeindeversammlung ab. Sie beschliessen **spätestens bis 15. Dezember über den Voranschlag sowie über den Steuerfuss für das Folgejahr.**

**Art. 99**

*Zusammenarbeit mit der kantonalen Finanzkontrolle*

Das Rechnungsprüfungsorgan arbeitet mit der kantonalen Finanzkontrolle zusammen, soweit diese im Bereiche der Gemeinden und der Zweckverbände eine Finanzaufsicht wahrnehmen muss.

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

**Art. 41 Abs. 1 Bst. e**

Nicht eintreten.

**Art. 47 Abs. 2**

<sup>2</sup> Gemeinden mit Gemeindeparlament und Kirchgemeinden halten mindestens jährlich eine ordentliche Gemeindeversammlung ab. Sie beschliessen **über die Rechnung des Vorjahres und über den Voranschlag für das folgende Jahr.** Sie setzen dabei auch den Steuerfuss für das Folgejahr fest **und nehmen periodisch Kenntnis von der Finanzplanung.**

**Art. 99**

Unverändert zur Fassung des RR.

**II.**

Diese Änderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche  
Finanzaufsichtskommission**

LR Marianne Lienhard, Elm

Beilage:  
- Synopse